



Unterrichtung 20/275

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald („Formulierungshilfe“)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1b Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
24105 Kiel

Ministerin

29. Juli 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Anschluss an die Entscheidung der Landesregierung vom 29. Juli 2025 übersende ich den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald („Formulierungshilfe“) zur Unterrichtung. Ich bitte Sie, die Fraktionen über die Formulierungshilfe zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage



Formulierungshilfe

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

für einen Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald

**Gesetz zur Auflösung
des Forstgutsbezirkes Sachsenwald**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Eingemeindung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald**

§ 1

- (1) Der Forstgutsbezirk Sachsenwald wird aufgelöst.
- (2) Sein Gebiet wird mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Gebiete in die Gemeinde Aumühle eingemeindet.
- (3) Es werden im Übrigen eingemeindet
1. in die Gemeinde Kasseburg:
Gemarkung Sachsenwald (Gemarkungsschlüssel 7220)
Flur 18,
Flur 19,
Flur 20;
 2. in die Gemeinde Möhnsen:
Gemarkung Sachsenwald (7220)
Flur 21;
 3. in die Stadt Schwarzenbek:
Gemarkung Sachsenwald (7220)
Flur 24,
Flur 25,
Flur 26,
Flur 27;

4. in die Gemeinde Brunstorf:

Gemarkung Sachsenwald (7220)

Flur 34, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 9, 14, 15,

Flur 35;

5. in die Gemeinde Dassendorf:

Gemarkung Sachsenwald (7220)

Flur 36, Flurstücke 8, 9,

Flur 37,

Flur 38, Flurstücke 1/2, 3/2, 10/1, 14/1, 16/2, 16/5, 16/6, 18, 19, 26/4, 41, 42,

Flur 54, Flurstücke 2/4, 2/5,

Flur 55,

Flur 57, Flurstück 1;

6. in die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf:

Gemarkung Sachsenwald (7220)

Flur 56, Flurstücke 3, 4,

Flur 57, Flurstücke 2, 3/1, 3/2, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4,
11/5, 35, 36,

Flur 61;

7. in die Gemeinde Börnsen:

Gemarkung Sachsenwald (7220)

Flur 62.

§ 2

Das im Gebiet der Gemeinde Aumühle liegende Flurstück 15/1, Flur 38, Gemarkung Sachsenwald (7219), wird in die Gemeinde Dassendorf eingegliedert.

§ 3

Ab 1. Januar 2026 übernehmen die Gemeinden Rechte und Pflichten für gemeindliche Aufgaben in den nach § 1 Absatz 2 und § 2 eingemeindeten Gebieten. Davon

unbenommen bleiben ab 1. Januar 2026 weiterhin die Eigentümerinnen und Eigentümer der eingemeindeten Gebiete verantwortlich, soweit es um Rechte und Pflichten einschließlich der Leistung und Forderung von Zahlungen geht, die den Wirtschaftsjahren bis einschließlich des Jahres 2025 zuzurechnen sind oder auf privatrechtlichen Verträgen bis einschließlich des Jahres 2025 beruhen.

§ 4

Ein Gebietsänderungsvertrag gemäß § 16 der Gemeindeordnung zwischen den Gemeinden und dem Forstgutsbezirk Sachsenwald ist nicht zu schließen.

Artikel 2

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 7 wird gestrichen.
2. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Soweit andere Finanzmittel den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage).“

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, berichtigt S. 996), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 16), wird wie folgt geändert:

§ 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und gemeindefreien Gutsbezirken“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und gemeindefreien Gutsbezirke“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken den Gutsvorsteher,“ gestrichen.
 - b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „oder in Gutsbezirken der Gutsvorsteher“ gestrichen.
- 2. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk“ durch die Wörter „für jeden Gemeindebezirk“ ersetzt.
- 3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeinde- oder Gutsbezirke“ durch das Wort „Gemeindebezirk“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken der Gutsvorsteher,“ gestrichen.
- 4. In § 20 Absatz 2 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken der Gutsvorsteher,“ gestrichen.

5. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken dem Gutsvorsteher,“ gestrichen.
6. In § 24 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder in Gutsbezirken dem Gutsvorsteher,“ gestrichen

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts

Das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (GS 1927, S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Forstgutsbezirk Sachsenwald sowie der Forstgutsbezirk Buchholz sind die letzten verbliebenen Landflächen in Schleswig-Holstein, die nicht zu einer Gemeinde gehören. Sie werden als gemeindefreies Gebiet bezeichnet. Damit widersprechen diese Gebiete der gesetzlichen Vorgabe des § 13 Absatz 2 GO, wonach jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören soll. Diese gesetzliche Regelung ist eine Ausprägung des Demokratieprinzips aus Artikel 20 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 GG sowie des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 GG. Denn die Gemeinden bilden im Sinne eines Aufbaus von unten nach oben die Keimzellen der Demokratie (BVerfG, Beschl. vom 23. November 1988 – 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83 –). Vor diesem Hintergrund sind Gebiete kritisch zu bewerten, die keiner Gemeinde zugeordnet sind.

Es besteht ein gesetzlicher Auftrag zur Kommunalisierung. Aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes folgt, dass die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Sowohl die Willensbildung als auch der Vollzug der staatlichen Gewalt müssen daher demokratisch legitimiert sein. Dieses Prinzip gilt dabei für alle staatlichen Ebenen. Aufgrund der Erfahrung mit dem nationalsozialistischen Regime und des damaligen starken Zentralstaates sieht das Grundgesetz eine starke dezentrale Verwaltung vor, die auf der untersten Ebene durch die Kommunen geprägt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass die Gemeinden, im Sinne eines Aufbaus der Demokratie von unten nach oben, die Keimzelle der Demokratie sind (vgl. ebd. Rn. 55). Hieran hat sich dadurch, dass sich die grundgesetzliche Ordnung in der Zwischenzeit verfestigt hat, nichts geändert. Vielmehr zeigen die positiven Erfahrungen in der jüngeren deutschen Geschichte, dass sich dieses Prinzip bewährt hat. Die Zurückhaltung, die der Verfassungsgeber bei der Zulassung unmittelbar-demokratischer Elemente auf Bundesebene geübt hat, wird auf der örtlich bezogenen Ebene der Gemeinden ergänzt durch eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, durch die den Bürgerinnen und Bürgern eine wirksame Teilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens ermöglicht wird.

Die Umsetzung dieses Demokratieprinzips auf kommunaler Ebene kann flächendeckend nur gelingen, wenn jegliche Bereiche im Gebiet des Bundes bzw. eines Landes

zu einer Kommune gehören. Auf Schleswig-Holstein bezogen bedeutet das, dass alle Flächen zu einer Gemeinde gehören müssen. Daraus folgen die demokratischen Rechte und Pflichten. Rechte zur Teilnahme und Teilhabe an politischen Entscheidungen. Pflichten zur Mitwirkung an gemeindlichen Aufgaben und zur Leistung von Abgaben. Dabei ist ebenfalls das Besser- und Schlechterstellungsverbot aus Artikel 3 GG zu beachten. Das Recht hat auf Gleichheit zu achten – Gleichheit der Menschen, der Bürgerinnen und Bürger, aller Steuerzahlenden, der Kommunen und Gleichheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die von Gebieten ausgehen. Eine Rechtfertigung bedarf es nur für ein Abweichen von diesem Grundsatz, nicht für die Einhaltung einer Regel.

Zur Umsetzung dieses Prinzips hat der Landesgesetzgeber mit § 13 Absatz 2 GO geregelt, dass jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören soll. Diese Regelung wurde vor dem Hintergrund beschlossen, dass es in Schleswig-Holstein bereits zum Zeitpunkt der Gründung des Landes die gemeindefreien Gebiete gab. Daher folgt einerseits aus dieser Vorschrift das Verbot, gemeindefreie Gebiete entstehen zu lassen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber darin einen Auftrag an die Gemeinden – und auch an sich selbst – gegeben, gemeindefreie Gebiete zu beseitigen und diese Gebiete Gemeinden zuzuordnen, d. h., diese zu kommunalisieren. Dabei wurde in § 13 Absatz 2 GO die Formulierung „soll“ verwendet. Im Öffentlichen Recht gilt, dass die Formulierung „soll“ so zu verstehen ist, dass im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde grundsätzlich so zu verfahren hat, wie es im Gesetz bestimmt ist. Im Regelfall ist daher „sollen“ als „müssen“ zu verstehen, so dass eine Behörde nur bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, anders als im Gesetz vorgesehen verfahren darf (BVerwG, Urteil vom 2. Juli 1992 – 5 C 39.90 –, Rn. 15). Gleichwohl verlangt die Formulierung „soll“ keinen Zwang, die Kommunalisierung der gemeindefreien Gebiete unverzüglich nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung umzusetzen, gleichwohl aber – und so wird es auch in der Literatur vertreten (vgl. Schulz, in: PdK-SH, § 13 GO, Rn. 89) – bei einem konkreten Anlass die Eingemeindung bisher gemeindefreier Grundstücke zu erwägen.

Daraus folgt, dass das Land Schleswig-Holstein bereits seit Langem verpflichtet ist, die Inkommunalisierung der gemeindefreien Gebiete voranzutreiben. In der Vergangenheit gab es dazu wiederholt Ansätze, die bislang, auch wegen zeitlicher Schwierigkeiten und des Diskontinuitätsgrundsatzes, nicht abgeschlossen wurden. Sowohl

in der Vergangenheit, als auch gegenwärtig, liegt jedoch kein Ausnahmefall oder atypischer Fall vor, der dafür sprechen würde, die Inkommunalisierung der gemeindefreien Gebiete nicht voranzutreiben.

Zudem liegt vielmehr ein konkreter Anlass vor, der die Gemeinden und das Land fordert, die Inkommunalisierung umzusetzen. Denn insbesondere die Vorgänge in jüngerer Vergangenheit haben gezeigt, dass das Konstrukt eines gemeindefreien Gebietes überkommen ist und entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 13 Absatz 2 GO abgeschafft werden soll. Zuletzt waren es steuerrechtliche Probleme, aber auch Schwierigkeiten bei der Bauleitplanung sowie insbesondere beim Verwaltungsvollzug, die für die Kommunalisierung der Forstgutsbezirke sprechen.

Die für eine Eingemeindung in Frage kommenden Umlandgemeinden haben eine freiwillige Eingemeindung abgelehnt. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative GO erfolgt die Eingemeindung des Forstgutsbezirkes Sachsenwaldes daher durch dieses Gesetz. Mit der Eingemeindung wird der Forstgutsbezirk Sachsenwald aufgelöst.

Die Eingemeindung des Forstgutsbezirkes Buchholz erfolgt zeitgleich zum 1. Januar 2026 durch Entscheidung des Landrates des Kreises Segeberg aufgrund einer freiwilligen Lösung der Umlandgemeinden gemäß § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Eingemeindung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald)

Zu § 1

Die Regelung des § 13 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 gilt bis zur Auflösung des einzelnen Gutsbezirks. Folgerichtig ist der Gutsbezirk aufzulösen. Das gemeindefreie Gebiet muss in der Folge inkommunalisiert werden. Gemäß § 14 Absatz 1 GO können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert und Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden.

Die durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantierte kommunale Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 GG und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) setzt die grundsätzliche Existenz von Gemeinden voraus, garantiert aber keineswegs jeder einzelnen Gemeinde den Fortbestand oder die Erhaltung ihres Gebietes. Aus diesem Grunde besteht die Befugnis des Staates, Gemeinden auch gegen ihren Willen aufzulösen oder ihre Grenzen zu ändern. Grundsätzlich keine Rolle für die Bestimmung des öffentlichen Wohls spielt die Frage, ob die Gemeinde mit der Neugliederung einverstanden ist (vgl. Schliesky/Tischer, in: PdK-SH, § 14 GO, Rn. 58).

Das öffentliche Wohl ist erfüllt, wenn rechtssichere Zustände hergestellt werden. Das ist durch die Eingemeindung eines bisher gemeindefreien Gebietes, in dem die Rechtslage höchst unsicher ist, gegeben.

Auch wenn es rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, dass das Gemeindegebiet aus einer zusammenhängenden Fläche besteht, dient die Beseitigung von En- bzw. Exklaven dem öffentlichen Wohl sowie einer effizienteren Verwaltung. Eine effizientere Verwaltung dient regelmäßig dem öffentlichen Wohl (vgl. Schliesky/Tischer, in: PdK-SH, § 14 GO, Rn. 124 und 125).

Die Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald und die Eingemeindung erfolgen somit aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Durchführung der Gebietsänderung erfolgt nach § 15 GO. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 GO können Gebietsänderungen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie des Kreises und des Amtes, dem die Gemeinden angehören, durch Gesetz oder Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ausgesprochen werden.

Alle Umlandgemeinden im Kreis Herzogtum Lauenburg sowie im Kreis Stormarn haben eine vollständige oder teilweise Inkommunalisierung des Sachsenwaldes abgelehnt.

Eine freiwillige Inkommunalisierung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 GO in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 1 ist somit nicht möglich. Eine Inkommunalisierung ist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative GO nur noch durch Gesetz möglich.

Das gemeindefreie Gebiet ist unbewohnt. Im Sachsenwald liegen bewohnte Enklaven, die zur Gemeinde Aumühle gehören.

Es könnte erwogen werden, eine neue Gemeinde aus dem gemeindefreien Gebiet mit den Enklaven zu bilden. Die rund 20 Einwohnerinnen und Einwohner der Enklaven in einer nicht zusammenhängenden Siedlungsstruktur erscheinen jedoch nicht ausreichend, um eine neue Gemeinde mit funktionierendem Gemeindeleben und Gemeindeverwaltung bilden zu können. Es müssten weitere bewohnte Teile der angrenzenden Umlandgemeinden umgemeindet werden. Aus geographischen Gründen kämen vorrangig Teile der Gemeinde Aumühle in Betracht. Das mildere Mittel ist, die Menschen in ihrer gewohnten Gemeindezugehörigkeit zu belassen, das unbewohnte gemeindefreie Gebiet in eine oder mehrere bestehende Gemeinden einzugemeinden und dem vom Amt Hohe Elbgeest am 10. Juli 2025 übermittelten Vorschlag zu folgen. Bis auf die Enklave Saupark werden mit diesem Gesetz alle Enklaven durch Eingemeindung des umliegenden Gebietes in die Gemeinde Aumühle beseitigt.

Stellungnahme des Amtsdirektors des Amtes Hohe Elbgeest vom 10. Juli 2025:

„Hinsichtlich des Vorgehens zur Einschätzung/Bewertung der Flächen hatte ich Ihnen bereits den von hier entwickelten Kriterienkatalog zugesandt.

In Anwendung dieses Kataloges, nach detaillierter Betrachtung konkreter Flure und in Abstimmung mit der jeweilig eventuell flächenaufnehmenden Gemeinde kann ich Ihnen folgenden konkreten Vorschlag für die Aufteilung des Forstgutsbezirk Sachsenwald mitteilen:

- Bei den nordwestlich angrenzenden Gemeinden Witzhave, Grande und der Stadt Reinbek handelt es sich um Gemeinden des Kreises Stormarn. Sofern Flächen des Forstgutsbezirks Sachsenwald diesen Gemeinden zugeordnet werden, würde damit eine erforderliche Kreisgebietsänderung einhergehen. Die vorhandenen Verflechtungen dieser Gemeinden mit dem Sachsenwald sind nach meiner Einschätzung nicht derart gewichtig, dass dies der historischen Verflechtungen des Sachsenwaldes zur Nachbargemeinde Aumühle bzw. zum Herzogtum Lauenburg überwiegt. Eine Zuordnung anliegender Flächen zu diesen Gemeinden scheidet insofern aus. Im Falle einer Inkommunalisierung überwiegen die historischen Verflechtungen der Gemeinde Aumühle, so dass ich empfehle, die Flure 1 bis 11 allesamt Aumühle zuzuordnen.

- Die Gemeinde Kuddewörde grenzt an den Fluren 12 und 13. Insbesondere mit Blick auf die Durchschneidung des Gebietes durch die A24 erscheint eine Zuordnung zu dieser Gemeinde überlegenswert. Die Struktur dieser Flure wurde daraufhin detaillierter betrachtet hinsichtlich Zuwegung, Waldstruktur und Besiedlung in der Umgebung. Nach alledem konnten von hier keine Verflechtungen festgestellt werden, die dem historischen Bezug zu Aumühle überlagern würden. Die Flure 12 und 13 sollten daher ebenfalls Aumühle zu geordnet werden. In der Folge trifft dies somit auch auf die Flure 12, 13, 14, 15, und 16 zu.
- Die Gemeinde Kasseburg grenzt unmittelbar an den Fluren 18, 19 und 20. Die Flur 18 fügt sich vom Waldbestand nahtlos an die gemeindezugehörige Flur 17 an. Die Flure 18 und 19 sind hinsichtlich eines erschließenden Zugangs zu Aumühle durch die B404 getrennt. Die forstwirtschaftliche Erschließung der Flure 18 und 19 findet bereits über Kasseburg statt, eine unmittelbare Verflechtung mit Kasseburg ist gegeben. Diese Verflechtung über wiegt die rein historisch definierbare Verflechtung mit Aumühle. Die Flure 18, 19 und 20 würde ich daher Kasseburg zuordnen.
- Die Flur 21 grenzt unmittelbar an besiedelte Bereiche der Gemeinde Möhnsen, auch die Flurgrenzenlänge ist zum dortigen Gemeindegebiet sehr ausgeprägt. Die Verflechtung Möhnsens gegenüber der Verflechtung Aumühles überwiegt deutlich. Zudem wirkt das Gemeindegebiet durch diese Zuordnung auch kartographisch gefälliger.
- Die Flure 22 und 23 haben aus meiner Sicht starke Verflechtungsbeziehungen zur Gemeinde Havekost. Auch unter Betrachtung des Verlaufes der B404 erscheint eine dortige Zuordnung sinnvoll. Diesem Vorschlag konnte die Gemeinde Havekost allerdings nicht folgen. Die Gemeinde behält es sich vor, bilateral zu einem späteren Zeitpunkt in Gespräche hinsichtlich einer Flächenzuordnung/ Gemeindegebietsänderung einzusteigen. Dies wäre m.E. an dieser Stelle zu respektieren, zwecks Planungssicherheit würde ich empfehlen, diese Flächen somit auch Aumühle zuzuordnen.

- Die Flure 24, 25, 26, 27 haben aus meiner Sicht einen großen Verflechtungsbezug zu der Stadt Schwarzenbek, auch historisch: Vorläufer des gemeindefreien Gebietes Sachsenwald war der Forstgutsbezirk Schwarzenbek. Dieser Forstgutsbezirk gehörte früher zum Amtsbezirk Friedrichsruh und war mit 73,69 km² größer als das heutige Gebiet. Am 1. Juli 1927 wurde der Gutsbezirk Schwarzenbek in Gutsbezirk Friedrichsruh umbenannt. Die Stadt Schwarzenbek ist sich ihrer auch historischen Verflechtung bewusst, so dass auch von dort die Zuordnung zu den vorgenannten Fluren gesehen wird.

In der Folge ergeben sich keine überwiegenden Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde Grove zur Flur 25.

- Die Flure 28, 29, 30, 31, 32, 33 haben zu keiner anderen Gemeinde eine herausragende Verflechtung. Die allgemein geltende historische Verflechtung Aumühles überwiegt, diese Flure sollten Aumühle zugeordnet werden.
- Die Flur 35 greift bereits in das Gebiet der Gemeinde Brunstorf und ist sogar besiedelt. Die Flur 35 ist daher der Gemeinde Brunstorf zuzuordnen. Die Flur 34 wird teilweise landwirtschaftlich von einem anliegenden Gehöft aus der Gemeinde Brunstorf bewirtschaftet. Die Erschließung und Besiedelung in der Nähe lassen die Verflechtung der Flur 34 zu Brunstorf überwiegen. Eine Zuordnung der Flur 34 nach Brunstorf sollte vorgenommen werden. Zu beachten ist, dass nicht die vollständige Flur 34 zugeordnet werden sollte. Vielmehr wird die Flur 34 durch die ICE-Bahnstrecke Hamburg-Berlin durchzogen. Es ist Brunstorf nicht möglich, unmittelbaren Zugang zum nördlichen Flurstück der Flur 34 zu erlangen. Von daher wird dieses Flurstück Aumühle zugeordnet.
- Die Flure 36, 37, 38 grenzen unmittelbar an Dassendorf. In den vorherigen Stellungnahmen wurde auf die sehr starken Verflechtungen Dassendorfs mit dem Sachsenwald hingewiesen. Eine Zuordnung dieser Flure nach Dassendorf wird von hier als alternativlos eingeschätzt. Die unmittelbar an Dassendorf angrenzende Exklave Riesenbett sollte in diesem Zusammenhang ebenfalls Dassendorf zugeordnet werden, zumal zwischen den dortigen

Bewohner*innen und der Gemeinde Dassendorf seit jeher intensive Wechselbeziehungen bestehen.

- Die Flure 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 60 sollten Aumühle zugeordnet werden. Eine anderweitige überwiegende Verflechtung liegt nicht vor.
- Die Flure 54, 55, 57 liegen ebenfalls unmittelbar an Dassendorf an. In der Flur 54 liegt das Wasserwerk der Gemeinde Dassendorf, die Flure 55 und 57 grenzen unmittelbar an der historisch bedeutsamen und mit dem Sachsenwald verflochtenen Waldsiedlung an. Die große Flur 54 würde bei einer vollumfänglichen Zuordnung nach Dassendorf in der nördlichen Spitze näher an Aumühle sein als an der ursprünglichen Gemeindegrenze Dassendorfs. Um den auf beiden Seiten der Gemeinden Aumühle und Dassendorf bestehenden Verflechtungsbeziehungen gerecht zu werden, erfolgt eine Aufteilung innerhalb der Flur nach Flurstücken.

Zur Flur 57 liegen ebenfalls konkurrierende Verflechtungsbeziehungen vor, hier: Zwischen Dassendorf und Kröppelshagen-Fahrendorf. Östlich liegt die besagte Waldsiedlung Dassendorfs, im Süden liegt das gemeindliche Wasserwerk Kröppelshagen-Fahrendorfs ebenfalls im Forstgutsbezirk. Um diesen beiden Verflechtungen gerecht zu werden, erfolgt hier ebenfalls eine flurstücksbezogene Aufteilung.

- Die Flure 56 (teilweise) und 61 werden Kröppelshagen-Fahrendorf zugeordnet: Die Flur 61 befindet sich bereits anteilig auf gemeindlichem Gebiet und ist dort besiedelt. Die Flur 56 wurde detailliert betrachtet im Hinblick auf die Verflechtungen dieser Flur mit Aumühle bzw. Kröppelshagen-Fahrendorf. Im Ergebnis wurde die Flur flurstücksbezogen aufgeteilt.
- Die Flur 62 könnte in dieser Zuordnung kaum von der Gemeinde Aumühle direkt erreicht werden. Andererseits grenzt diese Flur großflächig an Börnsen an, der Ortsteil Neu-Börnsen grenzt mit seiner Besiedelung unmittelbar an. Diese Verflechtungen überwiegen, eine Zuordnung nach Börnsen ist sinnvoll.

Somit:

- Die Exklaven bleiben bei Aumühle. Ausnahme: Riesenbett.
- Eine Zuordnung zu Gemeinden außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg findet nicht statt. Ebenfalls werden die Gemeinden Grove, Kuddewörde, Wohltorf und Wentorf bei Hamburg nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Havekost kommt bei der Bewertung der Verflechtungen zu einem anderen Ergebnis und wird daher ebenfalls nicht berücksichtigt. Neben Aumühle erfolgt damit eine Zuordnung zu sieben Gemeinden, insgesamt acht Anrainergemeinden werden nach Prüfung nicht berücksichtigt.
- Die hinsichtlich der Trägerschaft in der Prüfung befindlichen (öffentlichen?) Straßen werden Aumühle zugeordnet.
- Alle Überlegungen sind mit den betroffenen Gemeinden thematisiert und dort auf unterschiedlichen Ebenen abgestimmt worden.“

Den inhaltlichen Erwägungen zur Aufteilung aufgrund der jeweilig überwiegenden Verflechtungsbeziehungen wird mit diesem Gesetz vollumfänglich gefolgt.

Zu § 2

Das Flurstück 15/1, Flur 38, Gemarkung Sachsenwald (7219), ist eine Exklave der Gemeinde Aumühle, die unmittelbar an die Gemeinde Dassendorf grenzt (Exklave Riesenbett), siehe Stellungnahme des Amtes Hohe Elbgeest in der Begründung zu § 1. Das Flurstück wird in die Gemeinde Dassendorf eingegliedert (umgemeindet).

Zu § 3

Bis zum 31. Dezember 2025 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke des Forstgutsbezirkes Sachsenwald Träger der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten. Dies ist Folge der gesetzlichen Regelung des § 13 Nummer 2 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts

vom 27. Dezember 1927. Darin ist zwar geregelt, dass für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes der Besitzer des Gutes Träger der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten, deren Träger für den Bereich eines Gemeindebezirkes die Gemeinde ist, mit den hinsichtlich einzelner dieser Rechte und Pflichten aus den Gesetzen folgenden Maßgaben. Aus der Gesetzesauslegung folgt jedoch, dass nach dem heutigen Gesetzesverständnis nur diejenigen Rechtspersonen sein können, die die vollständigen Eigentumsrechte besitzen, mithin die Eigentümerinnen und Eigentümer und nicht die Besitzer. Zum anderen gibt es nicht mehr, wie im Jahr 1927, lediglich einen Eigentümer, sondern eine Mehrzahl an Eigentümerinnen und Eigentümern. Hintergrund dieser Regelung ist, dass nicht ausgeschlossen ist, dass nach der Eingemeindung Forderungen gestellt werden, die darauf beruhen, dass der Forstgutsbezirk Leistungen in der Vergangenheit erhalten hat beziehungsweise Forderungen geltend gemacht hat. Solche Erträge sind dem Forstgutsbezirk Sachsenwald zugeflossen oder wurden von ihm geleistet. Es ist daher nur folgerichtig, wenn etwaige Rückerstattungen oder Forderungen den Personen zugute kommen beziehungsweise von denen zu leisten sind, die die wirtschaftliche Verantwortung getragen haben und tragen. Dies sind die Eigentümerinnen und Eigentümer.

Es wäre grob unbillig, wenn der Gewinn beim Nutznießer verbliebe und die Gemeinde aus eigenen Mitteln die finanzielle Last zu tragen hätte, ohne vorher die Erträge eingenommen zu haben.

In Betracht kommen dabei insbesondere Leistungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der von dem Forstgutsbezirk Sachsenwald geleisteten Kreisumlage sowie mit der Erhebung von Gewerbesteuern durch den Forstgutsbezirk Sachsenwald und etwaige Rückerstattungen oder Nachforderungen.

Zu § 4

Die Regelung dient der Klarstellung, dass es bei der Eingemeindung eines gemeindefreien Gebietes durch Gesetz keines Gebietsänderungsvertrages nach § 16 GO bedarf.

Zu Artikel 2 (Änderung der Amtsordnung)

Die Regelungen zu den gemeindefreien Gutsbezirken werden infolge der Auflösung gestrichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Regelungen zu den gemeindefreien Gutsbezirken werden infolge der Auflösung gestrichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum)

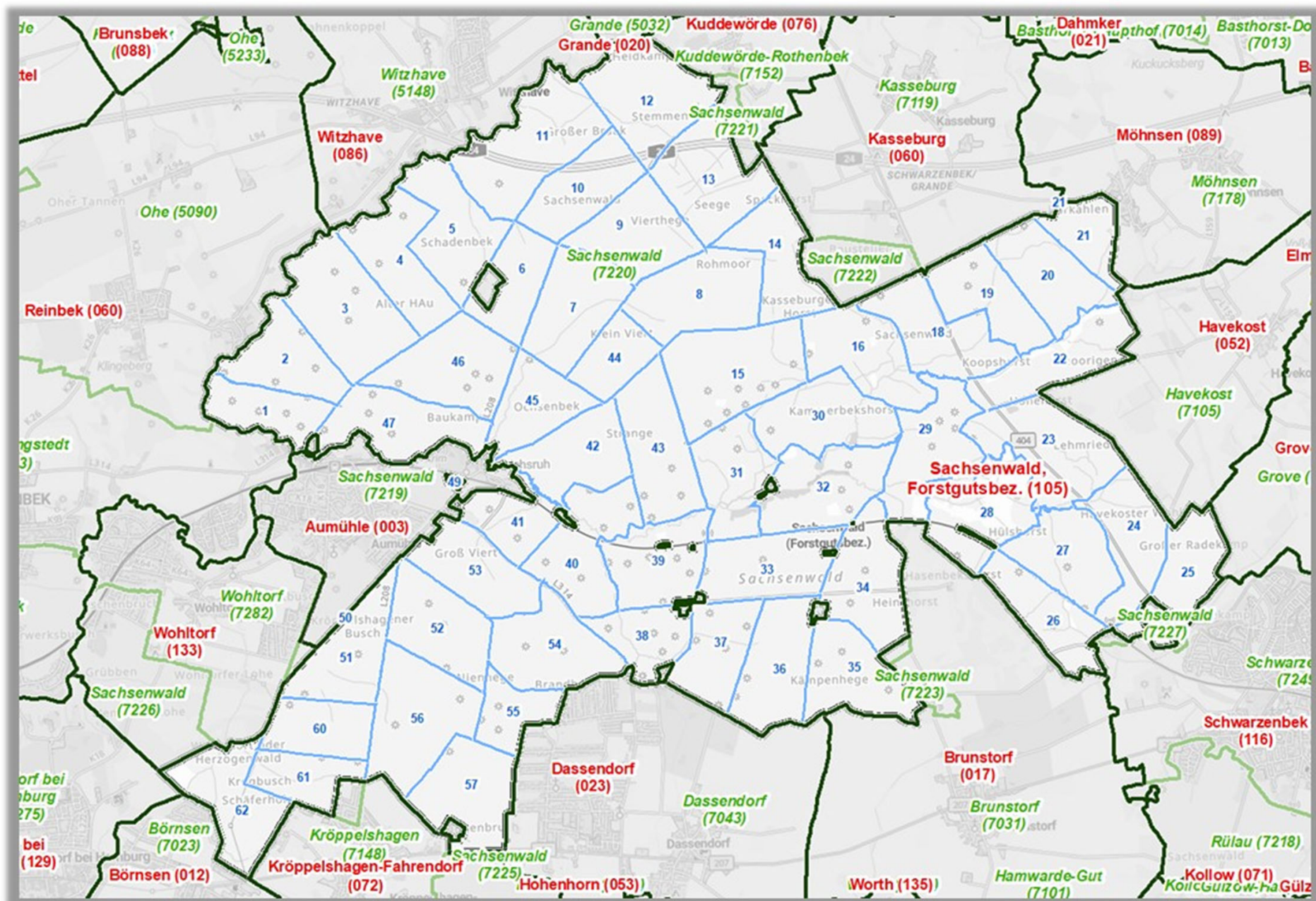
Die Regelungen zu den gemeindefreien Gutsbezirken werden infolge der Auflösung gestrichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts)

Das Gesetz ist nach Auflösung der letzten beiden Forstgutsbezirke gegenstandslos.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.



Gesetz zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald

